



HEMMER/WÜST

**Die Karteikarten
STRAFRECHT BT I**

Strafrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

12. Auflage 2026

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

ECARDS Karteikarten Strafrecht BT I

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Das vorsätzliche Begehungsdelikt mit all seinen Problemen der Kausalität der Irrtumslehre bis hin zur Rechtfertigungsproblematik und Schuldfrage ist hier umfassend aber in bekannt kurzer und übersichtlicher Weise dargestellt.

Ergänzend zum Skript werden Ihnen hier die Vermögensdelikte in knapper und übersichtlicher Weise veranschaulicht. Besonders im Strafrecht BT wo es oft zu Abgrenzungsproblematiken kommt (z.B. Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung) ist eine Darstellung auf Karteikarten sehr hilfreich.

Inhalt:

- Straftaten gegen das Eigentum
 - Sachbeschädigung
 - Diebstahl
 - Unterschlagung
 - Raub
- Straftaten gegen sonstige Vermögenswerte
- Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes
 - Betrug Computerbetrug
 - Erpressung
 - Hehlerei
 - Untreue
 - Begünstigung und Hehlerei

Autoren: Hemmer Wüst

Umfang: 76 Karteikarten

12. Auflage 2026

ISBN: 978-3-96838-451-1

Vorwort

Vorwort

Gewinnen Sie mit der hemmer-Methode:

Betrachten Sie Jura als ein Strategiespiel. Jura kann spielerisch erlernt werden. So macht der Lernprozess mehr Spaß! Es kommt vor allem auf den richtigen Gebrauch der Wörter an. Gute juristische Sprache kann trainiert werden.

Gerade Karteikarten bieten die Möglichkeit, vorbildhaft zu lernen. Knapp, präzise und zweckrational im Hinblick auf das Examen werden die wichtigsten examens-typischen Problemfelder vermittelt. Die Karteikarten sind auf anspruchsvollem Niveau. Umfassend werden die Spezifika der jeweiligen Rechtsgebiete aufbereitet und möglichst verständlich erklärt.



A I

Jede Karteikarte ist logisch und durchdacht aufgebaut:

- Die **Einleitung** führt zur Fragestellung hin und verschafft Ihnen den Überblick über die Problemstellung.
- Die **Frage oder der zu lösende Fall** konkretisiert den jeweiligen Problemkreis.
- Die **Antwort** informiert umfassend und in prägnanter Sprache.
- Die **hemmer-Methode** ist ein modernes Lernsystem und erklärt letztlich, was und wie Sie zu lernen haben. Gleichzeitig wird background vermittelt. Die typischen Bewertungskategorien der Korrigierenden werden miterklärt.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Vorwort

So lernen Sie, Ihre imaginären Gegner (die Erstellenden und Korrigierenden) besser einzuschätzen und letztlich so zu gewinnen.

Gehen Sie mit den Karteikarten spielerisch um. Setzen Sie sich nicht sofort unter Erfolgs- und Wissensdruck. Lesen Sie die Karten mehrfach, sortieren Sie nach und nach die richtig gelösten und inhaltlich bekannten Karteikarten aus. So können Sie den Kampf gegen das Vergessen für sich entscheiden.

Die lockere Variante: Es bietet sich auch an, in einer Arbeitsgemeinschaft die Karteikarten durchzugehen und so gerade fürs Mündliche zu üben. Auf diese Art wird der Spaßfaktor erhöht. Je höher die Motivation, umso besser dann die Ergebnisse.



A II

Lernen Sie auch nicht zu easy, das Examen ist bekannterweise nicht gerade leicht. Wir sind für unser Anspruchsniveau bekannt. Den Anforderungen des Exams trägt das Karteikartenprogramm Rechnung. Reduzieren Sie so Ihre Angst vor dem Examen. Gehen Sie dann auch mit dem sicheren Gefühl ins Examen, sich richtig vorbereitet zu haben.

Gehen Sie nun ans Durcharbeiten der Karten. Sie werden sehen, es wird Ihnen Spaß machen. Für Resonanz sind wir dankbar.

Hemmer Wüst

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Inhalt

ECARDS Karteikarten Strafrecht BT I

Vorwort

Themenverzeichnis Karteikarten Strafrecht BT I

Karte 1

I. Übersicht: Die Einteilung der Vermögensdelikte

Einteilung der Vermögensdelikte

Karte 2

II. Sachbeschädigungsdelikte

TB-Merkmale der einfachen Sachbeschädigung, § 303 StGB

Karte 3

II. Sachbeschädigungsdelikte

Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes

Karte 4

II. Sachbeschädigungsdelikte

Datenveränderung u. Computersabotage, §§ 303a/b StGB

Karte 5

II. Sachbeschädigungsdelikte

Abgrenzung, Konkurrenzprobleme

Karte 6

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Prüfungspunkte des obj. u. subj. Tatbestandes

Karte 7

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Tatobjekt fremde bewegliche Sache

Karte 8

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Gewahrsamsbegriff

Karte 9

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Verhältnis Gewahrsam - Besitz

Karte 10

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Mitgewahrsam

Karte 11

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Vollendung

Karte 12

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Vollendung

Karte 13

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Wegnahme: Abgrenzung zu § 263 StGB

Karte 14

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Subjektiver Tatbestand: Zueignungsabsicht

Karte 15

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Subj. TB: Objekt der Zueignung

Karte 16

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Subj. TB: Zueignung - „Gebrauchsentwendung“

Karte 17

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Subj. TB: Rechtswidrigkeit der Zueignung

Karte 18

III. Der Grundtatbestand des Diebstahls, § 242 StGB

Subj. TB: Rechtswidrigkeit der Zueignung - Irrtum

Karte 19

IV. Die Strafzumessungsregel, § 243 StGB

§ 243 StGB: Einordnung

Karte 20

IV. Die Strafzumessungsregel, § 243 StGB

§ 243 StGB: Konkurrenzprobleme

Karte 21

IV. Die Strafzumessungsregel, § 243 StGB

§ 243 StGB: Ausschlussklausel, § 243 II StGB

Karte 22

V. Die Qualifikation, § 244 StGB

§ 244 I Nr.1a) StGB: Diebstahl mit Waffen

Karte 23

V. Die Qualifikation, § 244 StGB

§ 244 I Nr.1a) StGB: „gefährliches Werkzeug“

Karte 24

V. Die Qualifikation, § 244 StGB

§ 244 I Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl⁴

Karte 25

V. Die Qualifikation, § 244a StGB

Tatbestand des § 244a StGB (schwerer Bandendiebstahl)

Karte 26

VI. Die Unterschlagung, § 246 StGB

§ 246 StGB: Tatobjekt

Karte 27

VI. Die Unterschlagung, § 246 StGB

§ 246 StGB: wiederholte Zueignung

Karte 28

VI. Die Unterschlagung, § 246 StGB

§ 246 II: veruntreuende Unterschlagung

Karte 29

VII. Verfolgbarkeit v. Diebstahl und Unterschlagung

§§ 247 und 248a StGB

Karte 30

VIII. Der Grundtatbestand des Raubes, § 249 StGB

§ 249 StGB: obj. Tatbestand, Raubmittel

Karte 31

VIII. Der Grundtatbestand des Raubes, § 249 StGB

§ 249 StGB: subjektiver Tatbestand

Karte 32

IX. Die Qualifikation, § 250 StGB, schwerer Raub

Scheinwaffe/Beschaffenheit des Tatwerkzeugs

Karte 33

IX. Die Qualifikation, § 250 StGB, schwerer Raub

§ 250 II Nr. 3b StGB: „lebensgefährdender Raub“

Karte 34

X. Die Erfolgsqualifikation, § 251, Raub mit Todesfolge

Tatbestands- u. Konkurrenzprobleme

Karte 35

XI. Der räuberische Diebstahl, § 252 StGB

Obj. u. subj. TB

Karte 36

XI. Der räuberische Diebstahl, § 252 StGB

Teilnahme

Karte 37

XI. Der räuberische Diebstahl, § 252 StGB

Konkurrenzprobleme

Karte 38

XII. Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB

Tatbestand, insbes. „Ausnutzung der besonderen...“

Karte 39

XII. Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB

Tatentschluss bezüglich „Ausnutzung...“

Karte 40

XIII. Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b

TB, insbes. weisungswidrige Benutzung

Karte 41

XIV. Der Grundtatbestand der Jagdwilderei, § 292 I StGB

Tatobjekt

Karte 42

XIV. Der Grundtatbestand der Jagdwilderei, § 292 I StGB

Tathandlung(en)

Karte 43

XIV. Der Grundtatbestand der Jagdwilderei, § 292 I StGB

Subj. TB: Irrtümer

Karte 44

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Prüfungsschema

Karte 45

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Täuschungshandlung

Karte 46

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Vermögensverfügung

Karte 47

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Dreiecksbetrug

Karte 48

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Vermögensschaden

Karte 49

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Eingehungsbetrug/Erfüllungsbetrug

Karte 50

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Makeltheorie

Karte 51

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Individueller Schadenseinschlag

Karte 52

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Soziale Zweckverfehlung

Karte 53

XV. Der Betrug, § 263 StGB

Bereicherungsabsicht/Stoffgleichheit

Karte 54

XVI. Der Computerbetrug, § 263a StGB

Aufbauschema

Karte 55

XVI. Der Computerbetrug, § 263a StGB

Geldspielautomaten

Karte 56

XVI. Der Computerbetrug, § 263a StGB

Geldautomaten

Karte 57

XVII. Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB

Tatbestand

Karte 58

XVIII. Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB

Tatbestand

Karte 59

XIX. Erpressung, § 253 StGB

Tatbestand

Karte 60

XX. Räuberische Erpressung, § 255 StGB

Abgrenzung zum Raub (1.)

Karte 61

XX. Räuberische Erpressung, § 255 StGB

Abgrenzung zum Raub (2.)

Karte 62

XX. Räuberische Erpressung, § 255 StGB

Abgrenzung zum Raub (3.)

Karte 63

XXI. Begünstigung, § 257 StGB

Abgrenzung zur Beihilfe

Karte 64

XXI. Begünstigung, § 257 StGB

Hilfeleisten i.d.S.

Karte 65

XXII. Hehlerei, § 259 StGB

Vortat

Karte 66

XXII. Hehlerei, § 259 StGB

Tatobjekt

Karte 67

XXII. Hehlerei, § 259 StGB

Tathandlungen

Karte 68

XXII. Hehlerei, § 259 StGB

Tathandlungen

Karte 69

XXII. Hehlerei, § 259 StGB

Tathandlungen

Karte 70

XXIII. Untreue, § 266 StGB

Missbrauchstatbestand

Karte 71

XXIII. Untreue, § 266 StGB

Vermögensbetreuungspflicht

Karte 72

XXIII. Untreue, § 266 StGB

Vermögensbetreuungspflicht

Karte 73

XXIV. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Tatbestand

Karte 74

XXIV. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Garantiefunktion im 3-Partner-System

Karte 75

XXIV. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

ec-Karte am Geldautomaten

Karte 76

XXIV. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

ec-Karte als Codekarte

Stichwortverzeichnis

Themenverzeichnis Karteikarten Strafrecht BT I

- 1 Einteilung der Vermögensdelikte
- 2 TB-Merkmale der einfachen Sachbeschädigung, § 303
- 3 Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes
- 4 Datenveränderung u. Computersabotage, §§ 303a/b
- 5 Abgrenzung, Konkurrenzprobleme
- 6 Prüfungspunkte des obj. u. subj. Tatbestandes
- 7 Tatobjekt fremde bewegliche Sache
- 8 Wegnahme: Gewahrsamsbegriff
- 9 Wegnahme: Verhält. Gewahrsam-Besitz
- 10 Wegnahme: Mitgewahrsam
- 11 Wegnahme: Vollendung
- 12 Wegnahme: Vollendung
- 13 Wegnahme: Abgrenzung zu § 263
- 14 subjektiver Tatbestand: Zueignungsabsicht
- 15 Subj. TB: Objekt der Zueignung
- 16 Subj. TB: Zueignung - „Gebrauchsentwendung“
- 17 Subj. TB: Rechtswidrigkeit der Zueignung
- 18 Subj. TB: Rechtswidrigkeit der Zueignung - Irrtum
- 19 § 243: Einordnung
- 20 § 243: Konkurrenzprobleme
- 21 § 243: Ausschlussklausel § 243 II
- 22 § 244 I Nr.1a): Diebstahl mit Waffen
- 23 § 244 I Nr.1a): „gefährliches Werkzeug“
- 24 § 244 I Nr. 2:- Bandendiebstahl
- 25 Tatbestand des § 244a (schwerer Bandendiebstahl)
- 26 § 246: Tatobjekt
- 27 § 246: wiederholte Zueignung
- 28 § 246 II: veruntreuende Unterschlagung
- 29 §§ 247 und 248a
- 30 § 249: obj. Tatbestand, Raubmittel
- 31 § 249: subjektiver Tatbestand
- 32 Scheinwaffe/Beschaffenheit des Tatwerkzeugs
- 33 § 250 Nr.3 b): „lebensgefährdender Raub“
- 34 Tatbestands- u. Konkurrenzprobleme
- 35 Obj. u. subj. TB
- 36 Teilnahme
- 37 Konkurrenzprobleme
- 38 Tatbestand, insbes. „Ausnutzung der besonderen...“
- 39 Tatentschluss bezüglich „Ausnutzung...“
- 40 TB, insbes. weisungswidrige Benutzung
- 41 Tatobjekt
- 42 Tathandlung(en)
- 43 Subj. TB - Irrtümer
- 44 Prüfungsschema
- 45 Täuschungshandlung
- 46 Vermögensverfügung
- 47 Dreiecksbetrug
- 48 Vermögensschaden
- 49 Eingehungsbetrug/Erfüllungsbetrug
- 50 Makeltheorie
- 51 Individueller Schadenseinschlag

52 Soziale Zweckverfehlung
53 Bereicherungsabsicht/Stoffgleichheit
54 Aufbauschema
55 Geldspielautomaten
56 Geldautomaten
57 Tatbestand
58 Tatbestand
59 Tatbestand
60 Abgrenzung zum Raub
61 Abgrenzung zum Raub
62 Abgrenzung zum Raub
63 Abgrenzung zur Beihilfe
64 Hilfeleisten
65 Vortat
66 Tatobjekt
67 Tathandlungen
68 Tathandlungen
69 Tathandlungen
70 Missbrauchstatbestand
71 Vermögensbetreuungspflicht
72 Vermögensbetreuungspflicht
73 Tatbestand
74 Garantiefunktion im 3-Partner-System
75 Ec-Karte am Geldautomaten
76 Ec-Karte als Codekarte

Karte 1

I. Übersicht: Die Einteilung der Vermögensdelikte

Einteilung der Vermögensdelikte

Die Vermögensdelikte des StGB bezwecken den Schutz fremden Vermögens als solches oder einzelner, spezifizierter Vermögenswerte. Das StGB nimmt eine weitere Gliederung nicht vor, obgleich sich die einzelnen Vermögensdelikte von den Strafbarkeitsvoraussetzungen und ihrem geschützten Rechtsgut her sehr wohl unterscheiden. So kann etwa eine Unterteilung in solche Delikte vorgenommen werden, die den Eintritt eines Vermögensschadens zur Voraussetzung der Strafbarkeit machen (z.B. § 263), sog. Vermögensdelikte im engeren Sinne, und solche, bei denen der Eintritt eines solchen Vermögensschadens zwar regelmäßige Begleiterscheinung der Tathandlung ist, nicht aber zwingende Folge, sog. Vermögensdelikte im weiteren Sinne (z.B. § 242 I: hier ist auch die Wegnahme wirtschaftlich weitgehend wertloser Sachen grundsätzlich strafbar).

Welche große Dreiteilung der Vermögensdelikte lässt sich im Hinblick auf das Tatobjekt bzw. das geschützte Rechtsgut vornehmen?

ANTWORT KARTE 1

Man unterteilt üblicherweise in Straftaten gegen:

- das **Eigentum**, etwa: §§ 303 ff.; 242 ff.; 246; 249-252
- **sonstige spezialisierte Vermögenswerte**, etwa: §§ 248b; 248c; 288; 289; 292; 293
- das **Vermögen als Ganzes**, etwa: §§ 253; 263; 263a; 265; 265a; 266; 259

Schutzgut der ersten beiden Gruppen ist nicht das Vermögen eines Rechtssubjekts als Ganzes, sondern das **Vermögen in seinen einzelnen Erscheinungsformen** (erste Gruppe: Eigentum, zweite Gruppe: sonstige Vermögenswerte, z.B. das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, vgl. § 292).

Die dritte Gruppe schützt dagegen das **Vermögen eines Rechtssubjekts in seiner Gesamtheit**, also als Inbegriff aller wirtschaftlichen Güter, so dass jedweder Bestandteil dieses Vermögens Gegenstand der Tat sein kann (neben dem Besitz an Sachen z.B. auch Forderungen, Rechte usw.).

hemmer-Methode: Der Gesetzgeber hat im Grunde nur eine Aufzählung der einzelnen Tatbestände vorgenommen. Es ist aber wichtig, dass Sie sich die aufgezeigte Strukturierung klar machen. So wird es Ihnen leichter fallen, bei einem konkreten Sachverhalt die in Betracht kommenden Tatbestände aufzufinden.

Karte 2

II. Sachbeschädigungsdelikte

TB-Merkmale der einfachen Sachbeschädigung, § 303 StGB

§ 303 schützt eine fremde (bewegliche/unbewegliche) Sache und somit das fremde Eigentum vor Beschädigung und Zerstörung. Nachträglich vom Gesetzgeber eingefügt wurde § 303 II: Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

1. Wann liegt eine Beschädigung, wann eine Zerstörung einer fremden Sache vor?

2. Wann liegt ein unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache vor?

3. Ist der objektive Tatbestand des § 303 I erfüllt, wenn A die Brille des stark kurzsichtigen B in ihrer gemeinsamen Wohnung versteckt, so dass B sie nicht wiederfinden kann?

ANTWORT KARTE 2

1. Nach h.M. ist eine Beschädigung eine

- unmittelbare Einwirkung auf die Substanz einer Sache, welche
- die körperliche Unversehrtheit
- oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit
- nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Eine Zerstörung liegt vor, wenn die Sache aufgrund der erfolgten Einwirkung

- in ihrer Existenz vernichtet
- oder so wesentlich beschädigt wurde,
- dass sie ihre Brauchbarkeit verloren hat.

Die Zerstörung ist ein Spezialfall der Beschädigung.

2. Ein „unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes“ erfasst **jede Einwirkung auf die äußere Optik und Form einer Sache, die lediglich dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufen**. Hintergrund der Einführung des § 303 II ist insbesondere die Erfassung der sog. „Graffiti-Fälle“. Nun ist keine kostenintensive Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mehr erforderlich, um zu klären, ob eine Substanzverletzung bzw. Gebrauchsbeeinträchtigung im Sinne von § 303 I vorliegt.

3. Die Entziehungshandlung des A hat hier **keine nachteilig verändernde Einwirkung auf die Sache**. Sie betrifft lediglich das Herrschaftsverhältnis des Eigentümers B zu ihr. Die **bloße Sach-/Besitzentziehung** ist also **nicht strafbar**. Für eine Beschädigung od. Zerstörung i.S.v. § 303 I muss das Tatobjekt vielmehr noch weiteren Einwirkungen ausgesetzt werden. So wäre es z.B., wenn A die Brille in das Aquarium legen würde, wo sie verrostet, oder wenn A sie auf den Stuhl des ahnungslosen B legt und dieser sich, wie beabsichtigt, darauf niederlässt (Fall der mittelbaren Täterschaft). Auch § 303 II ist vorliegend nicht verwirklicht.

hemmer-Methode: Oft ist auf Konkurrenzebene das Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Delikten anzusprechen (vgl. dazu Karte 5). Gelangt man zu einer Strafbarkeit gem. § 303, so sollte man auch kurz das Strafantragserfordernis gem. § 303c erwähnen.

Karte 3

II. Sachbeschädigungsdelikte

Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes

Prüfen Sie, ob in den folgenden Fällen eine Strafbarkeit gemäß § 303 II in Betracht kommt:

- 1. A besprüht den PKW des B mit Wasserfarbe, die sich jederzeit leicht wieder abwaschen lässt.**
- 2. T klebt auf einen Verteilerkasten der Post einen Aufkleber mit der Aufschrift „Atomkraft - Nein danke!“**

ANTWORT KARTE 3

Fall 1:

Problematisch ist, ob das Besprühen eines PKW mit Wasserfarbe, die leicht wieder abwaschbar ist, den Tatbestand des § 303 II verwirklicht.

Da die Tathandlung „unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes“ sehr weit gefasst ist, hat der Gesetzgeber die beiden Merkmale „nicht nur vorübergehend“ und „nicht nur unerheblich“ als Korrektive aufgenommen.

- „Nicht nur vorübergehend“: Nach dem Wortlaut wäre lediglich auf einen bestimmten Zeitablauf abzustellen. Damit käme es im Fall darauf an, wie lange die Wasserfarbe das Erscheinungsbild des PKW veränderte. Nach Sinn und Zweck dieser Einschränkung kann es aber nur darauf ankommen, ob die Veränderung ohne nennenswerten Aufwand sich wieder beheben lässt. Demzufolge ist in teleologischer Auslegung dieses Merkmals vorliegend eine Strafbarkeit gemäß § 303 II zu verneinen.
- „Nicht nur unerheblich“: Mit Hilfe dieses Merkmals sollen geringfügige Änderungen des Erscheinungsbildes, welche die Grenze der Strafwürdigkeit nicht erreichen, aus der Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen werden. Das Besprühen mit leicht abwaschbarer Wasserfarbe ist als „unerheblich“ einzuordnen. Auch aus diesem Grund ist in Fall 1 § 303 II zu verneinen.

Fall 2:

Eine Strafbarkeit gemäß § 303 II setzt nach Sinn und Zweck voraus, dass sich die Veränderung nicht ohne nennenswerten Aufwand wieder beheben lässt (s.o.). Dazu fehlen hier nähere Angaben, so dass im Zweifel zu Gunsten des T eine Strafbarkeit zu verneinen ist. Gleiches gilt für eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 303 I.

hemmer-Methode: § 303 II hat einen subsidiären Auffangcharakter und soll Strafbarkeitslücken schließen. Demnach wird § 303 II bei Bejahung einer Substanzschädigung von § 303 I verdrängt. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wann Graffiti unter § 303 I subsumiert werden kann. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn durch das Besprühen eine Substanzverletzung des Objekts (z.B. bei der Entfernung der Farbe) nachgewiesen werden kann. Zum anderen, wenn durch die Veränderung des Erscheinungsbildes eine erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung der Sache gegeben ist (z.B. beim Beschmieren eines Kunstwerks).